

des Anfangsgehaltes für junge Kaufleute überflüssig geworden sei. Wir lassen hier einige Zahlen aus der bezüglichen Statistik folgen:

Jahrgang	Alter der Bewerber		
	18—20	21—23	24—27
1895/96 Durchschnittsgehalt	Fr. 1243	1581	1984
1900/01 "	" 1285	1633	2044
1905/06 "	" 1362	1665	2169
1912/13 "	" 1555	1955	2640

Weitere Altersklassen aufzuführen hätte keinen Zweck, weil bei der Anstellung von ältern Kaufleuten so bedeutende Unterschiede bei der Festsetzung des Anfangsgehaltes vorkommen, dass der durchschnittliche Jahresgehalt ein vollständig unrichtiges Bild gibt.

Im übrigen verweisen wir auf die graphische Tabelle in der Ausstellung.

Auch die Bekämpfung des Stellenvermittlungsschwindels gehört ins soziale Gebiet. Zu Anfang dieses Jahrhunderts schossen die Stellenvermittlungsbureaux wie Pilze aus dem Boden, doch erwies sich bei näherem Zusehen, dass fast alle diese Unternehmen, von denen die meisten von Ausländern gegründet und geleitet wurden, es nur darauf abgesehen hatten, zahlreiche und hohe Einschreibgebühren zu erhalten. Um die Placierung der Bewerber bekümmerten sich die wenigsten dieser Vermittler und wo sie sich mit der Placierung abgaben, geschah dies ohne nähere Prüfung der Aufträge bezüglich Qualität der suchenden Firmen. Dies alles bildete eine Gefahr für die kaufmännischen Angestellten. Unser Bureau hat, in Verbindung mit den in Frage kommenden Kaufmännischen Vereinen den Kampf gegen dieses schwindelhafte Gebahren energisch aufgenommen und wurde dabei in verdankenswerter Weise durch die Grosszahl der schweizerischen Fachschriften und Tageszeitungen kräftig unterstützt. Die Folge davon war, dass in verschiedenen Kantonen, wie Basel, St. Gallen, Zürich u. a. m. Gesetze über das gewerbliche und kaufmännische Placierungswesen erlassen wurden.

Obschon es nicht Aufgabe der Stellenvermittlung sein kann, als eigentliches Auskunftsbureau zu dienen, gehen doch beim Centralbureau und bei den Filialen im Auslande zahlreiche Anfragen über Platz-, Lebens- und Klimaverhältnisse (besonders für Ueberseestellen) ein, wie auch über Handelsbeziehungen, Gesetzesvorschriften betreffend den Anstellungsvertrag, Associationen, Beteiligungen und dergleichen. Die Institution hat es sich immer angelegen sein lassen, solche Anfragen nach bestem Wissen zu beantworten.